# Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge | 95631 Wunsiedel

Postzustellungsurkunde

WUN H2 GmbH
Rot-Kreuz-Str. 6
95632 Wunsiedel

Bearbeitet von: **Petra Menzel**
Zimmer: 1.69
Telefon: 09232 80-438
Telefax: 09232 80-9438
E-Mail: petra.menzel@landkreis-wunsiedel.de

Gz: 431—1711/01-62.01/2022

Bitte bei Antwort dieses Geschäftszeichen oder o. g. Bearbeiternamen angeben.

Wunsiedel, 28.07.2022

**Immissionsschutz;**
**Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG;**
**Antrag der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel, auf Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs am Standort Wunsiedel (Power to Gas Anlage WUN-H2) auf den Grundstücken Fl.Nr. 128/2, 129, 134, 135, 136, 138 und 138/2 der Gemarkung Holenbrunn;**

**Anlagen:**
1 Kostenrechnung
1 Ordner BImSchG-Antragsunterlagen
1 Heftung Antragsunterlagen Indirekteinleitung
1 Ordner Antragtsunterlagen BetrSichV

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgenden

**Bescheid:**

**A.1** Der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel wird nach Maßgabe der unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Power to Gas) erteilt.

**A.2** Der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel, wird die widerrufliche Genehmigung zur Einleitung von Kühlwasser sowie Abwasser aus der Wasseraufbereitung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wunsiedel erteilt.

**A.3** Von Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird bezüglich der Einhaltung der Abstandsfläche des Niederdruck-Kompressorgebäudes (12.b) auf der West-Seite (zum Wasserstoffspeichertank) gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wegen der Zulässigkeit der geänderten Zufahrt sowie der Errichtung der Tischkühler (teilweise außerhalb der Baugrenze) gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen gewährt.

**A.4** Der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel, wird die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2

BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb einer Füllanlage zum Füllen von ortsbeweglichen Druckgeräten (Wasserstofftrailer) mit Wasserstoff (Trailerstation, Betriebseinheit 6) am Aufstellungsort Am Energiepark, 95632 Wunsiedel-Holenbrunn, Flur-Nr.: 138 Gemarkung Holenbrunn, nach Maßgabe der in Nr. B.3 aufgeführten Unterlagen und unter den in Nr. C.5 festgesetzten Bedingungen und Auflagen erteilt.

**B. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Vermerk „Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 28.07.2022, AZ.: 431-1711/01-62.01/2022 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
Hinweis: Die ursprünglich projektierte Betriebseinheit 5 (Wasserstoff-Tankstelle) kein Teil der Planung in diesem Genehmigungsverfahren.

**B.1 Antragsunterlagen Immissionsschutz, Baurecht**

**Teil 1 Allgemeine Angaben (12 Seiten)**

Einverständniserklärung der SWW Wunsiedel zur Nutzung eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Energiepark Holenbrunn" vom 31.03.2020 mit Auszug aus Städtebaulichem Vertrag

**Teil 2 Umgebung und Standort der Anlage**

Anlage 2.1: Übersichtslageplan 1:25.000
Anlage 2.2: Übersichtslageplan 1:5.000
Anlage 2.3: Flächennutzungsplan
Anlage 2.4: Bebauungsplan
Anlage 2.5.1: Luftbild 1:25.000
Anlage 2.5.2: Luftbild 1:5000

**Teil 3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (20 Seiten)**

Anlage 3.1: Verfahrensfließbild
Anlage 3.2: Apparateliste
Anlage 3.3: Stoffstromliste
Anlage 3.4: Lagermengenliste
Öltrafo_ODR40027.M_kommentiert_TS_02.07.2021
Sicherheitsdatenblatt Trafoöl Diala S4 ZX-IG
Anlage 3.5: Sicherheitsdatenblätter1
Anlage 3.5.1 Glykol
Anlage 3.5.2 Hydrauliköl
Anlage 3.5.3 Wasserstoff
Anlage 3.5.4 Sauerstoff
Anlage 3.5.5 Propan
Anlage 3.6: Aufstellungsplan (Lageplan 1:200 4XX_AR_LA_E00_200_00 AA)

Anlage 3.7: Information zum Auslegungsfragenkatalog der LAI zur Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

**Teil 4 Luftreinhaltung (2 Seiten)**

**Teil 5 Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder (5 Seiten)**
Anlage 5.1 Schallgutachten mit Baulärm EB6111119-211109-Lfat, November 2021

**Teil 6 Anlagensicherheit (2 Seiten)**

**Teil 7 Abfälle, einschließlich anlagenspezifischer Abwässer (4 Seiten)**

**Teil 8 Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich (1 Seite)**

**Teil 9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung (3 Seiten)**

**Teil 10 Bauordnungsrechtliche Unterlagen**
Anlage 10.1.1: Nachweis Bauvorlageberichtigter Landenhammer
Anlage 10.1.2: Nachweis Bauvorlagenberichtigter Haibt
Anlage 10.1.3: Nachweis Bauvorlagenberichtigter Klenk
Anlage 10.2.1: Bauantragsformular vom 09.10.2020
Anlage 10.2.2a: Bauantragsformular Kriterienkatalog Hallen vom 17.07.2020
Anlage 10.2.2b: Bauantragsformular Kriterienkatalog Schaltanlagen vom 17.07.2020
Anlage 10.2.2c: Bauantragsformular Kriterienkatalog Sozialgebäude vom 17.07.2020
Anlage 10.2.2d: Bauantragsformular Kriterienkatalog Tanks vom 17.07.2020
Anlage 10.2.3: Bauantragsformular Baubeschreibung vom 09.10.2020
Anlage 10.3.1: Statistischer Erhebungsbogen Industriehalle für H2 - Erzeugung
Anlage 10.3.2a: Statistischer Erhebungsbogen Kompressorhalle 1
Anlage 10.3.2b: Statistischer Erhebungsbogen Kompressorhalle 2
Anlage 10.3.3: Statistischer Erhebungsbogen Sozialgebäude für H2 - Erzeugung
Anlage 10.3.4: Statistischer Erhebungsbogen MS Schaltgebäude für H2 - Erzeugung
Anlage 10.3.5: Statistischer Erhebungsbogen NS Schaltgebäude für H2 - Erzeugung
Anlage 10.3.6: Statistischer Erhebungsbogen Überdachung Tankstelle
Anlage 10.4: Berechnung der Baukosten nach DIN 276
Anlage 10.4.1 Berechnungen Grundstücksausnutzung nach BauNVO
Anlage 10.5: Antrag auf isolierte bauordnungsrechtliche Abweichung
Anlage 10.5a PKW-Stellplatzbedarf
*nachrichtlich: Anlage 10.5b Antrag auf isolierte Befreiung Tankstelle (kein Teil der Antragsunterlagen)*
Anlage 10.5c Antrag auf isolierte Befreiung Erschließung
Anlage 10.5.1 Lageplan Variante für S300 (1:200) 4XX_AR_LA_E00_051 EE
Anlage 10.5.2 Lageplan Grundstücke (1:500) 4XX_AR_LA_E00_052 DD
Anlage 10.5.3 Abstandsflächenplan 4XX_AR_LA_E00_053 EE
Abstandsflächenplan (1:500) 4XX_AR_LA_E00_053 EE letzte Revision 05.08.2021
Anlage 10.5.3 Abstandsflächenplan (1:500) 4XX_AR_LA_E00_053 EE vom 05.08.2021
Anlage 10.5.4 Lageplan Außenanlagen (1:200) 4XX_FR_LA_E00_054 BB
Anlage 10.6.1 Planliste
Anlage 10.7.1 Grundriss E00 und Dachaufsicht (1:100) 4AX_AR_GR_E00_51 CC
Anlage 10.7.2 Schnitt A-A B-B (1:100) 4AX_AR_SC_XX_051 CC
Anlage 10.7.3 Ansichten Nord/Süd (1:100) 4AX_AR_AN_NO_51 CC
Anlage 10.7.4 Ansichten West/Ost (1:100) 4AX_AR_AN_WE_52 CC

Anlage 10.8.1 Grundriss Sozialgebäude (1:50) 4CX_AR_GR_E00_51 CC
Anlage 10.8.2 Sozialgebäude Schnitt A-A B-B (1:50) 4CX_AR_SC_E00_51 CC
Anlage 10.8.3 Sozialgebäude Ansichten (1:50) 4CX_AR_AN_NO_51 CC
Anlage 10.9.1 Grundriss/Dachaufsicht Schaltanlagengeb. (1:100) 4DX_AR_GR_E00_51 DD
Anlage 10.9.2 Ansichten/Schnitte Schaltanlagengeb. (1:100) 4DX_AR_SC_A-A_51 DD

Anlage 10.11.1 Grundriss/Schnitte Abfüllanlage (1:100) 4FX_AR_GR_E00_51 DD

Anlage 10.12.1 Grundrisse Kompressorhalle/Pufferspeicher (1:100) 4GX_AR-GR_E00_051 BB
Anlage 10.12.2 Schnitte/Ansichten Kompressorhalle/Pufferspeicher (1:100) 4GX_AR-SC_A-A_051 BB

Brandschutznachweis M162423/03 vom 04.08.2021
Nachtrag zum Brandschutznachweis M162423/04 vom 15.10.2021

LX.1000.520.H.221.001_D Seitenansicht-Modell
LX.1000.520.H.221.001_B Giebelansicht geschlossen-Modell
Plan Streifenfundament + Bodenplatte

Statische Berechnung Stahlhalle vom 01.04.2020

**Teil 11 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (6 Seiten)**
Anlage 11.1: Beauftragung sicherheitstechnischer Gutachter vom 07.07.2020

**Teil 12 Gewässerschutz (2 Seiten)**
Anlage 12.1: Entwässerungsantrag Niederschlagswasser
ANLAGEN zum Entwässerungsantrag
Hydraulische Berechnungen Niederschlagswassersystem
Anlage 1a: Daten KOSTRA-DWD 2010R - DIN 1986-100, Wunsiedel
Anlage 1b: Daten KOSTRA-DWD 2010R – Niederschlagshöhen, Wunsiedel
Anlage 2: Hydraulische Kanalnetzberechnung Niederschlagswasser
Anlage 3: Überflutungsnachweis
Hydraulische Berechnungen Schmutzwassersystem
Anlage 4: Hydraulische Kanalnetzberechnung Schmutzwasser
Planunterlagen
Anlage 5: Entwässerungsplan, Einzugsgebiete, Lageplan, M 1:200

**Teil 13 Naturschutz (1 Seite)**

**Teil 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)**
Anlage 14.1 Gutachten UVP-Vorprüfung

## B.2 Antragsunterlagen wasserrechtliche Genehmigung

| Plan / Unterlage | Nummer | Datum | Fertiger |
|---|---|---|---|
| Antrag mit Erläuterung | Abschnitt 1 | 14.12.2021 | WUN H2 GmbH |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Entwässe-rungsplan M 1:200 | 5XX_FR_LA_E00_201 Anlage 1.2a | 01.07.2021 | Fichtner GmbH, Stuttgart |
| Standort Osmosean-lage M 1:100 | 5A1_SA_GR_E00_101 Anlage 1.2b | 16.06.2021 | Fichtner GmbH, Stuttgart |
| Standort-beschrei-bung | Abschnitt 2 | 14.12.2021 | WUN H2 GmbH |
| Lageplan M 1:25000 | Anlage 2.1 | 27.03.2020 | Fichtner GmbH, Stuttgart |
| Lageplan M 1:5000 | Anlage 2.2 | 27.03.2020 | Fichtner GmbH, Stuttgart |
| Luftbild BayernAt-las M 1.5000 | Anlage 2.3 | 25.03.2020 | Bayerische Vermes-sungsverwaltung |
| Lageplan 1:500 mit Flur-nummern | Anlage 2.4 4XX_AR_LA_E00_052 | 28.06.2021 | Fichtner GmbH, Stuttgart |
| Anlagenbe-schreibung | Abschnitt 3 | 14.12.2021 | Fichtner GmbH, Stuttgart |

**B.3 Antragsunterlagen Betriebssicherheitsverordnung**

1. Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 Abs. 3 BetrSichV der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Prüfberichtnummer 3170074-550-PR-20.12.2021-Korrektur, vom 24.05.2022, (11 Seiten)
2. WUN H2 Betriebsanweisung für Abtankstelle H2, vom 25.11.2021
3. Ergänzende Beurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Wasserstoff, vom 25.11.2021
4. Begutachtung nach § 29a BImSchG für eine Wasserstofferzeugungsanlage, vom 26.10.2021
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 3), vom 17.07.2020
6. Explosionsschutzkonzept der Müller BBM, Nr.: M162423/02, vom 24.08.2021
7. Brandschutznachweis der Müller BBM, Nr.: M M162423/03, vom 05.08.2021
8. Nachtrag zum Brandschutznachweis der Müller BBM, Nr.: M M162423/04, vom 15.10.2021
9. Teilbetrachtung Speicher und Abfüllanlage mit Sicherheitsbetrachtung vom 02.06.2022
10. Schema H2-Dispencer, Zeichnungs-Nr.: 1-065-21, vom 12.11.2021
11. Schema Kaskanden-Panel, Zeichnungs-Nr.: 1-066-21, vom 12.11.2021
12. Konzept Anfahrschutz H2 Hochdruckspeicher, vom 08.03.2022
13. Konzept Anfahrschutz Kaltvergaser, vom 08.03.2022
14. WUN H2 – HAZOP – BALANCE OF PLANT, NR.: P141_1-PSC-SF-REP-0001 V1 vom 11.08.2021 (abweichend von 2.3.1)
15. Dokumentation Sicherheitsventile

## B.2 Anlagen- und Betriebsdaten

**Bauliche Anlagen**

- Trailerbeladungsstation
- Sozialraum und Arbeitsplatz zur Anlagenwartung
- Betriebsgebäude
- Lagerhalle
- Trafo und Gleichrichter
- Niederspannungshauptverteilung
- Mittelspannungsverteilstation
- Sauerstoffentnahmen
- Einrichtung zur Gasanalyse
- Wärmeauskopplung
-

**Einsatzstoffe**

Stromaufnahme Elektrolyseure 9 – 11 MW

| | |
|---|---|
| Wasserbedarf (Elektrolyse) | 2.900 kg/h |
| Wasserbedarf (Rückkühler) | 4.000 kg/h |

**Anlagenkapazität**

| | |
|---|---|
| Wasserstofferzeugung | 1.835 $Nm^3/h$ |
| | 165 kg/h, max. 1.330 t/a |
| Sauerstofferzeugung | 916 $Nm^3/h$ |
| | 1.309 kg/h |
| Betriebsstunden | 8.760 h/a |

**Lagermengen**

| | | |
|---|---|---|
| Wasserstoff | | max. 4.929 kg |
| Glykol (Kühlkreislauf Elektrolyseur) | 2 $m^3$ | |
| Glykol (Kühlkreislauf Kompressoren) | 1 $m^3$ | |
| Glykol (Wärmeabgabe an Klärschlammtrocknung) | | 4 $m^3$ |
| Hydrauliköl (Fluid für Hydraulikaggregate) | 0,5 $m^3$ | |
| Schmieröl (für Druckluftkompressoren) | 0,2 $m^3$ | |

**Relevante Anlagen**

1 x Wasseraufbereitung
1 x Elektrolyseur PEM-Elektrolyseur
1 x Trafo für den Elektrolyseur
2 x Gleichrichter für den Elektrolyseur
3 x Tischkühlern
1 x Pufferspeicher für Wasserstoff
1 x Niederdruckkompressoren für Wasserstoff
1 x Wärmeauskoppelung (Fernwärme)
1 x DeOxo-Trocknern inklusive Nebenkühlwassersystem und Kältemaschine
2 x Mitteldruckspeichern für Wasserstoff
1 x Hochdruckkompressoren für Wasserstoff inklusive Nebenkühlwassersystem und Rückkühlern
4 x Hochdruckspeichern für Wasserstoff
1 x Einrichtung zur Gasanalyse

4 x Trailerbeladungssstationen inklusive entsprechender Standflächen für die Trailer
1 x Wasserstofflanze (über Dach)
1 x Sauerstofflanze (über Dach)
1 x Sozialraum für Trailerfahrer einschließlich Arbeitsplatz zur Anlagenwartung
1 x Niederspannungshauptverteilung (NSHV) inklusive unterbrechungsfreier Stromversorgung (USV)
1 x Mittelspannungsverteilstation

**Trailerstation**
Aufstellungsort:

- Am Energiepark, 95632 Wunsiedel-Holenbrunn, Flur-Nr. 138 Gemarkung Holenbrunn

Füllanlagentyp:

- Kaskadierte Befüllung aufgrund Druckdifferenz
- Füllvorgang durch Überströmen (keine Pumpen)

Lagerbehälter:

- 4 Stck. H2-Hochdruckspeicher in Containerbauweise mit jeweils 4 separat absperrbaren Kaskaden mit Flaschenbündeln aus Composite-Druckgasflaschen (Typ 4)

gesamtes Speichervolumen:

- ca.120 m3

Betriebsdruck:

- 500 bar

Gasart:

- Wasserstoff (H2)

Abgabeeinrichtung:

- 4 Stck. Abfüllplätze für Trailer
- Entnahmeeinrichtungen mit Dichtheitsprüfung, Überfüllsicherung,
- Sicherheitsventile Typ 10.2, 500 bar oder gleichwertig,
- redundante Absperrarmaturen vor jeder Befüllschlauchleitung und Schlauchabreißsicherungen
- Anschlüsse konform der bestimmungsgemäßen Drücke mit entsprechender Kennzeichnung

Zu füllende Behälter:

- Wasserstofftrailer für den Straßentransport

Betriebsart:

- Bedienung ausschließlich durch unterwiesenes Personal
- Kontrolle über Fahrerkarte/ Trailerkarte

## C. Nebenbestimmungen

Diese Zulassung wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen verbunden. Diese gehen den in Teil B. dieses Bescheids genannten Unterlagen vor.

## 1. Baurecht

### 1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Rotstifteintragungen in den genehmigten Bauvorlagen sind zu beachten.

1.1.2 Die festgelegte Grundfläche und Höhenlage ist von einem Prüfsachverständigen nach § 20 PrüfVBau abzunehmen. Die Bescheinigung nach § 21 PrüfVBau ist dem Landratsamt vor Beginn der Fundamentarbeiten vorzulegen.

1.1.3 Treten Umstände auf, die das Abweichen von den genehmigten Planunterlagen erforderlich machen, ist das Landratsamt zu verständigen. Der Weiterbau ist erst nach Genehmigung durch das Landratsamt zulässig.

1.1.4 Zusätzlich zu dieser Baugenehmigung sind bei der Bauausführung die Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Sowohl die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes als auch die bauordnungsrechtlichen Abweichungen von den Abstandsflächen sind in dem endgültigen Stadium der Planung zu beantragen.

1.1.5 Die Grundstücke mit den Flur-Nummern 128/2, 129, 134, 135, 136, 138 und 138/2 der Gemarkung Holenbrunn sind entweder grundbuchrechtlich zu vereinigen oder zu verschmelzen.

1.1.6 Ein entsprechender Nachweis über die grundbuchrechtliche Vereinigung bzw. über die Verschmelzung der Grundstücke ist dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge unaufgefordert vorzulegen.

### 1.2 Bautechnik

1.2.1 Standsicherheit und Feuerwiderstandsdauer

1.2.2 Für das Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn die statische Berechnung in jeweils 2facher Ausfertigung noch zur Prüfung vorzulegen. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich, wenn die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gem. Anlage 2 der BauVorlV der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt wird.

1.2.3 Bevor die geprüfte und einwandfreie statische Berechnung und die geprüften Bewehrungs- und Konstruktionspläne der Genehmigungsbehörde nicht vorliegen, darf mit den Bauarbeiten, ausgenommen Erdarbeiten, nicht begonnen werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Beginns bleibt davon unberührt.

1.2.4 Die Bauausführung hat nach der geprüften und einwandfreien statischen Berechnung zu erfolgen. Es darf nur nach geprüfter Statik und nach geprüften Ausführungs- und Bewehrungsplänen gebaut werden.

### 1.3 Stellplätze

1.3.1 Nach den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) und der örtlichen Stellplatzsatzung der Stadt Wunsiedel sind 3 befestigte Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück zu schaffen.

1.3.2 Die Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten und dürfen nicht zweckfremd genutzt werden.

1.4 Umwehrungen

Absturzhöhen > 50 cm sind mit entsprechenden Geländern zu sichern.

1.5 Brandschutz

1.5.1 Für das Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig **vor Baubeginn** die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen gemäß Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO über den vorbeugenden Brandschutz vorzulegen. Auf die Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
Hinweis:
Gemäß Art. 77 Abs. 2 BayBO ist vom Prüfsachverständigen die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises zu überwachen.

1.5.2 Die Bauherrschaft hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist unter anderem auch die **mängelfreie Bescheinigung** des Prüfsachverständigen gemäß Art. 78 Abs. 2 Ziff. 2 BayBO über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes mit vorzulegen.
Hinweis:
Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung -SPrüfV-) sind vor der ersten Inbetriebnahme des **Sonderbaus**, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle 3 Jahre durch Prüfsachverständige im Bauwesen (Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen
- PrüfVBau -) zu prüfen und zu bescheinigen.
Hinweis:
Auf die Beachtung des § 2 Abs. 4 SPrüfV wird besonders hingewiesen.

**2. Immissionsschutz/Lärmschutz**

2.1 Die Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft „Genehmigung einer Wasserstofferzeugungsanlage" der FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GmbH vom 09.11.2021 mit der Projekt-Nr. 611-1119 dient als Grundlage zur schalltechnischen Beurteilung des Vorhabens. Die Untersuchung ist Bestandteil dieser Genehmigung, darin enthaltene Angaben sind bei Errichtung und Betrieb zu beachten.

2.2 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998, ISBN 0939-4729) sowie die Anforderungen des Bebauungsplanes „Energiepark Holenbrunn" einzuhalten.

2.3 Die aus den Geräuschen des Betriebs der Power to Gas Anlage, inkl. der zurechenbaren Fahrgeräusche, ermittelten Beurteilungspegel dürfen an den nachfolgend aufgeführten

maßgeblichen Immissionsorten, zu keiner Überschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerteanteile führen:

| Immissionsort | | Gebietseinstufung | Immissionsrichtwertanteil in d | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Tag | Nacht |
| IO 1 | Fl.-Nr. 44 (Egerstraße) | MI | 45 | 30 |
| IO 2 | Fl.-Nr. 162/3 (Wintersreuther Straße 1) | MI | 45 | 30 |
| IO 4 | Fl.-Nr.390/20 (Egerstraße 173a) | MI | 45 | 30 |
| IO 5 | Fl.-Nr. 84/1 (Wintersreuther Straße 2) | GE | 50 | 35 |
| IO 6 | Fl.-Nr. 2068 Gemarkung Wunsiedel (Schneckenhammer 2) | MD | 45 | 30 |
| IO 7 | Fl.-Nr. 1852/8 Gemarkung Wunsiedel (Wiesenmühle 25) | WA | 40 | 25 |
| IO 8 | Fl.Nr. 2070 (Wintersberger Weg) | WR | 35 | 20 |

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Beurteilungszeit für die Nachtzeit ist die lauteste volle Stunde.
An den Immissionsorten IO 7 und IO 8 ist werktags in der Zeit von 6:00 bis 7:00 Uhr und in der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 06:00 bis 9:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr ein Zuschlag von 6 dB(A) auf den Teilpegel für die jeweiligen Teilzeiten zu berücksichtigen (Zuschlag für Teilzeiten mit erhöhten Empfindlichkeiten nach Nr. 6.5 der TA Lärm).
Nachdem die sich aus dem Vorgaben des Bebauungsplans „Energiepark Holenbrunn" für das Vorhaben ergebenden Immissionskontingente ausnahmslos um mehr als 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegen wurde für die Beurteilung des Vorhabens die Relevanzgrenze der Nr. 5 der DIN 45691 zugrunde gelegt. Die maßgeblichen Immissionsrichtwertanteile ergeben sich aus den um 15 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 der TA Lärm.

2.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die folgenden maximalen Pegel nicht überschreiten:

| Immissionsort | | Gebietseinstufung | Zulässiger maximaler Beurteilungspegel in dB(A) | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Tag | Nacht |
| IO 1 | Fl.-Nr. 44 (Egerstraße) | MI | 90 | 65 |
| IO 2 | Fl.-Nr. 162/3 (Wintersreuther Straße 1) | MI | 90 | 65 |
| IO 4 | Fl.-Nr.390/20 (Egerstraße 173a) | MI | 90 | 65 |
| IO 5 | Fl.-Nr. 84/1 (Wintersreuther Straße 2) | GE | 95 | 70 |
| IO 6 | Fl.-Nr. 2068 Gemarkung Wunsiedel (Schneckenhammer 2) | MD | 90 | 65 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| IO 7 | Fl.-Nr. 1852/8 Gemarkung Wunsiedel (Wiesenmühle 25) | WA | 85 | 60 |
| IO 8 | Fl.Nr. 2070 (Wintersberger Weg) | WR | 80 | 55 |

2.5 Lärmerzeugende Anlagen und Maschinen wie z. B. Tischkühler, Kompressoren etc. sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend lärmarm aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist auf eine ausreichende Abschirmung der Anlagenteile und Schalldämpfung von Zu- und Abluftöffnungen sowie Abgasleitungen zu achten. Zudem dürfen die Geräusche nicht tonhaltig (Nr. A 3.3.5 TA Lärm) oder tieffrequent (Nr. 7.3 TA Lärm) sein.

2.6 Körperschall abstrahlende Aggregate sind schwingungsisoliert aufzustellen. Sie sind mittels elastischer Elemente von Gebäudeteilen wie Fundamenten und Außenwänden sowie Rohrleitungen zu entkoppeln, um eine Luftschallübertragung nach außen zu verhindern.

2.7 Bezüglich der Schallleistungspegel einzelner Schallquellen, der Einfügungsdämmmaße von Außenhautelementen, Schalldämmmaßen und sonstigen Angaben sind die in der schalltechnischen Berechnung der FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GmbH vom 09.11.2021 – Projekt-Nr. 611-1119 unter Punkt 3.3 aufgeführten Annahmen zu beachten.
Insbesondere ist auf die Schalldämmung der Außenbauteile der geplanten Halle, der Einhausung der ND-Kompressoren, Schalldämpfung der Sauerstoffausblaslanzen und des HD-Kompressors und die Nachtabsenkung des Klimageräts der Silyzerhalle zu achten. Abweichungen hiervon sind möglich, soweit nachgewiesen wird, dass es hierdurch zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation an den einzelnen Immissionsorten kommt. Der Bericht mit der Projekt-Nr. 611-1119 vom 09.11.2021 wird insoweit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt. Der Bericht mit der Projekt-Nr. 611-1119 vom 03.04.2020 wird insoweit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
Sollten die zugrunde gelegten Schallleistungspegel, Dämmmaße oder sonstige Angaben nicht eingehalten werden können sind Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese sind mit einem akustischen Beratungsbüro und der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F. abzusprechen.

2.8 Eventuell vorhandene, in der Berechnung nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit ausreichend dimensionierten Schallminderungsmaßnahmen versehen werden, so dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.

2.9 Lieferverkehr soll bevorzugt über die A 93 und dann über die WUN 14 erfolgen.

2.10 Während der der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist maximal eine LKW-Fahrt in der lautesten Stunde zulässig.

2.11 Es ist verboten, Motoren unnötig laufen zu lassen.

2.12 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Power to Gas Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Punkt 2.2.3 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile zu erbringen.
Schallpegelmessungen können dabei auch alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten vorgenommen werden.

Des Weiteren ist durch Messung nachzuweisen, dass die im Bericht mit der Projekt-Nr. 611-1119 vom 09.11.2020 der FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GmbH aufgeführten Schallleistungspegel eingehalten werden. Außerdem ist zu bestätigen, dass Außenhautelemente verbaut wurden welche mindestens die von der FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GmbH vorgesehenen Schalldämmmaße aufweisen.
Die Messung sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.
Soweit die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden, sind vom Messinstitut die für die Überschreitung der Immissionsrichtwerte verantwortlichen Lärmquellen genau zu benennen und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Diese Maßnahmen sind kurzfristig umzusetzen, um eine Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte zu gewährleisten.

2.13 Soweit die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können, bleiben weitere Auflagen zur Emissionsminderung vorbehalten.

2.14 Rechtzeitig vor der Schlussabnahme sind dem Landratsamt Wunsiedel i.F. Bestandspläne vorzulegen.

## 3. Abfallwirtschaft

3.1 Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie stofflich zu verwerten. Unvermeidbare und nicht zu verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die AltölV zu beachten.

3.3 Durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine klare Trennung zwischen den anfallenden Abfällen (verwertbare Abfälle und nicht verwertbare Abfälle) erfolgen kann (z. B. Einweisung der Beschäftigten, Aufstellen von deutlich gekennzeichneten Behältern etc.).

3.4 Soweit eine Vermeidung oder ordnungsgemäße und schadlose innerbetriebliche Verwertung der anfallenden Abfälle nicht möglich ist, sind diese separat zu erfassen und einer außerbetrieblichen Verwertung zuzuführen.

## 4. Wasserwirtschaft

### 4.1 Befristung

Die in A.2 ausgesprochene Genehmigung zur Abwassereinleitung endet am 31.12.2042.

### 4.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

4.2.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle Ablauf Tischkühler (Messstelle 1)
Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

| Parameter | Wert | Einheit |
|---|---|---|
| Abwasservolumenstrom | 1,0 | l/s |
| Abwasservolumenstrom | 3,6 | $m^3/h$ |
| Abwasservolumenstrom | 90 | $m^3/d$ |

4.2.2 Anforderungen für die Überwachungsstelle Ablauf Osmoseanlage (Messstelle 2)
Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

| Parameter | Wert | Einheit |
|---|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| Abwasservolumenstrom | 0,2 | l/s |
| Abwasservolumenstrom | 0,8 | $m^3/h$ |
| Abwasservolumenstrom | 20 | $m^3/d$ |

**Anforderungen gemäß der örtlichen Entwässerungssatzung bleiben davon unberührt.**

**4.3 Einhaltung der Anforderungen**

Die Abwasservolumenströme stellen Höchstwerte dar und dürfen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

**4.4 Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.

**4.5 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen**

4.5.1 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen, einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen, sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

4.5.2 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt C Nr. 5.6.4 durchgeführt werden können.

4.5.3 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

4.5.4 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Abschnitt C Nr. 5.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

4.5.5 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

4.5.6 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

4.5.7 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

4.5.8 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Abschnitt C Nr. 5.5.10 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen enthalten, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von

Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

4.5.9 Betriebsbeauftragter
Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Regierung von Oberfranken sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

4.5.10 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und im erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Abschnitt C Nr. 5.8.1 darzustellen.
Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

**4.6 Überwachung der Abwasseranlagen**

4.6.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)
Die Eigenüberwachung der Abwasseranlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m3/d bis unter 100 m3/d maßgebend ist.
Demnach sind der Abwasservolumenstrom und der pH-Wert kontinuierlich zu messen
Der Regierung von Oberfranken ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

4.6.2 Fotometrische Verfahren
Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungs-verordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

4.6.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen
Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

4.6.4 Dichtheitsüberwachung
Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.
Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.
Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Regierung von Oberfranken zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.
Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.
Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

| | Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser |
|---|---|
| einfache Sichtprüfung | jährlich |
| eingehende Sichtprüfung | alle 10 Jahre |
| Dichtheitsprüfung | alle 20 Jahre |

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

## 4.7 Ergänzende Maßnahmen

4.7.1 Zum Standort der Osmoseanlage ist ein Detailplan (Aufstellungsplan) nachzureichen.

4.7.2 Maßnahmen gemäß § 57 WHG
Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

4.7.3 Maßnahmen gemäß § 60 WHG
Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

## 4.8 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

4.8.1 Wesentliche Änderungen
Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Regierung von Oberfranken und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

4.8.2 Stilllegung
Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Regierung von Oberfranken und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

4.8.3 Betriebsvorschrift
Die Betriebsvorschrift nach Nr. 4.5.8 ist der Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

4.8.4 Baubeginn und -vollendung
Baubeginn und -vollendung sind der Regierung von Oberfranken und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

**4.9 Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

**Hinweise:**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

**5. Betriebssicherheit Trailerabfüllstation**

5.1 Die im Prüfbericht zum Erlaubnisantrag (Antragsunterlagen Nr. 2.3.1) unter Annex 3 „Zusätzliche Maßnahmen" aufgeführten Punkte 1 und 2 sind umzusetzen.

5.2 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die im Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Antragsunterlagen Nr. 2.3.1) unter Annex 4, Nummern 1 bis 14, genannten Hinweise eingehalten sind.
Erforderliche Nachweise sind vorzulegen.

5.3 Dem Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme die zutreffenden Einstellbescheinigungen/ Konformitätserklärungen der ZÜS bzw. notifizierten Stelle für die tatsächlich verwendeten Sicherheitsventile vorzulegen.

5.4 Die Bescheinigungen über die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV für die Füllanlage, die Explosionssicherheit sowie die Druckanlage (Hochdruckspeicher) ist dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberfranken nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zuzusenden.
Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, ist deren Behebung dem Amt zu belegen.

5.5 Die Füllanlage muss für die jeweilige Benutzung ausreichend beleuchtet sein. Es dürfen nur solche Einrichtungen /Arbeitsmittel (Beleuchtung) zur Verfügung gestellt und verwendet werden, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind.

5.6 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleiben vorbehalten.
Hinweise:
Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der Füllanlage aufzubewahren.
Die mit diesem Bescheid erteilte Erlaubnis nach § 18 BetrSichV erfasst ausschließlich die auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung notwendigen, sicherheitstechnischen Belange der Anlage und die sicherheitstechnischen Anforderungen hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes der Gefahrstoffverordnung.
Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber der Erlaubnis innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat (§ 18 Abs. 6 BetrSichV). Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

## 6. Arbeitsschutz

6.1 Für die Durchführung der Baumaßnahme sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

6.2 Die Notausgangstüre zum Verlassen des Sozialgebäudes muss sich nach außen öffnen lassen.
Hinweis:
Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen ist im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

6.3 Der Warmwasserkreislauf der Wärmetauscher darf maximal mit einer Temperatur von 110° C betrieben werden. Über die tatsächliche Einstellung der Sicherheitstemperaturbegrenzer ist ein schriftlicher Nachweis zu erstellen, der auf Verlangen vorgelegt werden kann (z. B. Bestätigung der Installationsfirma).
Hinweis:
Sollte der Warmwasserkreislauf der Wärmetauscher mit einer Temperatur von mehr als 110° C betrieben werden, ist hierfür ein förmliche Erlaubnisverfahren nach BetrSichV erforderlich.

6.4 Die Bescheinigungen über die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV für die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zuzusenden.
Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, ist deren Behebung dem Amt zu belegen.

6.5 Die Bescheinigungen über die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV für die Druckanlagen zur Verdichtung von Wasserstoff sind der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zuzusenden.
Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, ist deren Behebung dem Gewerbeaufsichtsamt zu belegen.

6.6 Die Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV für die Druckanlage zur Bereitstellung der Instrumentenluft ist der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zuzusenden, sofern eine derartige Druckanlage Bestandteil der Gesamtanlage ist.
Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, ist deren Behebung dem Amt zu belegen.

## 7. Brandschutz

7.1 Zufahrt / Zugang
Die Zufahrt und der Zugang zum und in das Objekt müssen im Einsatzfall gewährleistet sein. Hinsichtlich der Umzäunung des Objekts ist eine Schließung bzw. Zugangsregelung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle festzulegen (vgl. 4. Alarmierung). Auf die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr wird verwiesen.

7.2 Löschwasserversorgung

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen. Es sind mind. 96 m³ (1.600 l/min.) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Eine Kombination aus Überflurhydranten und unterirdischen Löschwasserbehältern nach DIN 14230 wäre denkbar; Anzahl und Lage ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
Hierbei ist besonders auf die möglichen Einsatzszenarien Brand LKW im Bereich der Verladung bzw. Brand PKW im Bereich der H2-Tankstelle abzustellen.

7.3 Löschwasserrückhaltung

Einige in der Anlage befindlichen Stoffe machen im Einsatzfall u. U. den Einsatz von Schaummitteln erforderlich. Es ist zu prüfen, ob hier bauseits Rückhaltemaßnahmen getroffen werden müssen.

7.4 Alarmierung

Die gesamte Anlage wird aus der Leitwarte der SWW überwacht. Bei einer kritischen Überschreitung von Grenzwerten wird der betroffene Anlagenteil oder die Gesamtanlage automatisch in einen sicheren Betriebszustand versetzt. Die Anlage wird nicht als Brandmelde- bzw. Gefahrenmeldeanlage auf die ILS Hochfranken aufgeschaltet; ein evtl. Notruf erfolgt manuell. Insofern sollte gewährleistet sein, dass sich bei Eintreffen der Feuerwehr bereits orts- und anlagenkundiges Personal der SWW vor Ort befindet.

7.5 Betriebssicherheit

Auch im Fall eines vollständigen Ausfalls der elektrischen Stromversorgung ist das Ansprechen aller Sicherheitseinrichtungen durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) gewährleistet. Es wird davon ausgegangen, dass eine akkugepufferte USV zum Einsatz kommt, welche die Anlage rechtzeitig herunterfährt, bevor auch die USV am Ende ist.
Die als Wetterschutz dienende Überdachung im Bereich der LKW Verladung wird lt. Schnittzeichnung so konstruiert, dass sich evtl. austretender Wasserstoff nicht unter dem Hallendach sammeln kann.

7.6 Brandschutzordnung

Für das Objekt ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen. Da Betriebspersonal nicht dauerhaft vor Ort ist, wäre die Notwendigkeit der Bestellung eines Brandschutzbeauftragten zu prüfen.

7.7 Feuerwehrplan / einsatzrelevante Unterlagen

Für das Objekt ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Hierbei ist das Explosionsschutzdokument mit einzubeziehen, sowie alle einsatzrelevanten Informationen (z. B. Sicherheitsdatenblätter) beizufügen. Der Feuerwehrplan ist aktuell zu halten.
Sollte es sich im laufenden Betrieb zeigen, dass für die Feuerwehr weitere Unterlagen oder Informationen zur Anlage benötigt werden, sind diese vom Betreiber kurzfristig der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

7.8 Einweisung Feuerwehr

Feuerwehr sowie Kreisbrandinspektion sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage in örtlichen Gegebenheiten (z. B. EX-Zonen, Abblasbereiche, Sicherheitseinrichtungen usw.) einzuweisen. Den teilnehmenden Personenkreis legt die Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Holenbrunn und Wunsiedel fest.

**8. Naturschutz**

Eine fledermausfreundliche Beleuchtung ist zu gewährleisten.

**9. vorsorgender Bodenschutz**

9.1 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

9.2 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

9.3 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

9.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Oberflächenwasser während der Bauphase sicher abgeleitet wird. Grundstücke Dritter dürfen hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Dem Abspülen von Feinteilen ist wirksam zu begegnen. Insbesondere in Gewässer dürfen keine Feinteile eingeleitet werden. Dazu sind vor einer Einleitung wirksame Absetzeinrichtungen oder geeignete Maßnahmen zum Feinstoffrückhalt vorzusehen.

**10. Stilllegung der Anlage**

10.1 Im Falle einer Betriebseinstellung der Anlage oder eines Anlagenteils ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
-

10.2 Die Betreiberin hat für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Wunsiedel vorzulegen.

**D. Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung weiterer Auflagen nach Bescheiderteilung bleibt vorbehalten, soweit hierdurch, in dieser Genehmigung hinreichend bestimmte allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage noch näher festgelegt werden müssen.

**E. Kosten**

1. Die WUN H2 GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 79.632,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 4,11 €.
2. Die nachträgliche Erhebung von Verwaltungskosten bleibt im Rahmen von Art. 12 und 13 des Kostengesetzes vorbehalten. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von Auslagen, deren Höhe zum Zeitpunkt des Bescheiderteilung noch nicht feststanden.

**Gründe:**

**I.**

Wegen eines sich abzeichnenden Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach BImSchG wurde zwischen dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Regierung von Oberfranken am 28.04.2020 eine Verwaltungsvereinbarung zur Unterstützung des Landratsamts wegen eines dort bestehenden personellen Engpasses geschlossen.
Demnach wird das Genehmigungsverfahren in Amtshilfe durch die Regierung von Oberfranken geführt, wobei die Zuständigkeit des Landratsamts unberührt bleibt, insbesondere im Außenverhältnis.

Das bedeutet, dass Schrift- und E-Mail-Verkehr grundsätzlich von der Regierung von Oberfranken geführt wird (mit Briefkopf, Unterschrift Regierung). In verfahrensleitende Entscheidungen wie Entscheidungen über UVP-Pflicht, Teilgenehmigungen, vorzeitige Erlaubnisse, Genehmigungen, Auslegungen, Veröffentlichungen, Anordnungen etc. tritt das Landratsamt jedoch mit entsprechendem Briefkopf und Unterschrift des dortigen Personals auf.

Mit Schreiben vom 04.05.2020 beantragte die Siemens AG, stellvertretend für eine noch zu gründende Betreibergesellschaft am Standort Wunsiedel-Holenbrunn Bau und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Power to Gas) mit maximal 10 MW Leistung und einer Erzeugungsleistung von max. 1.280 t/a an Wasserstoff. Die Anlage soll in zwei Ausbaustufen errichtet werden. Für die Anlage werden 8760h/a Betriebsstunden beantragt.
Die Antragstellerin beantragte auch einen vorgezogenen Baubeginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG mit folgendem Umfang:

1. Baustelleneinrichtungsflächen

- Baufeldfreimachung
- Aufstellung eines Bauzauns
- Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baustrom, Telekommunikation und Abwasser)
- Einbringung von Material zur Baugrundertüchtigung/Bodenverdichtung
- Aufstellung von temporären Büro- und Sanitärcontainern, temporären Lagerhallen, temporären
- Werkstätten
- Herstellung von Baustraßen sowie entsprechender temporärer Pforten und Schranken zur Verkehrs- und Einlassregelung

2. Herstellung von Gründungen und Fundamente/Bodenplatten für alle Bauwerke und baulichen Anlagen

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und mit Schreiben vom 11.05.2020 an die Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme verteilt.
Am 10.08.2020 wurden komplett überarbeitete Antragsunterlagen vorgelegt. Antragstellerin war nunmehr die neu gegründete WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel. Im Unterschied zum bisherigen Antrag wurde eine wesentliche Umplanung vorgenommen. Als Elektrolyseur sollen nun nicht mehr 8 Silyzer 200 (jeweils 4 in 2 Ausbaustufen) eingesetzt werden, sondern ein PEM-Elektrolyseur vom Typ Silyzer 300.
Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.08.2020 an die Fachbehörden mit der Bitte um endgültige Stellungnahme verteilt.
Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 17.08.2020 in der Frankenpost Hof und am 20.08.2020 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge veröffentlicht.
Die Veröffentlichung des Antrags und der Unterlagen erfolgte im Internet vom 27.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020. Zusätzlich wurde die Bereitstellung der Unterlagen auf allgemein üblichem

Datenträger angeboten. Daneben lagen der Antrag und die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Einsicht aus.
Da keine Einwendungen eingingen, war ein Erörterungstermin entbehrlich.

Mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Wunsiedel vom 17.09.2020 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt und den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Erschließung und der Errichtung einer Tankstelle zugestimmt.

Mit E-Mail vom 07.10.2020 wurden ergänzende Unterlagen zum Bauantrag (Fassung vom 30.09.2020) vorgelegt. Diese wurden mit Schreiben vom 28.10.2020 an die einschlägigen Fachbehörden und die Stadt Wunsiedel verteilt.

Am 21.01.2021 wurde die Feststellung getroffen, dass eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht gegeben ist. Die Feststellung wurde am gleichen Tag im UVP-Portal veröffentlicht.

Mit Bescheid vom 11.03.2021, Gz. 431-8240/00-08/20, wurde dem vorzeitigen Beginn für folgende Maßnahmen zugestimmt:

1. Baustelleneinrichtungsflächen
   - Baufeldfreimachung
   - Aufstellung eines Bauzauns
   - Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baustrom, Telekommunikation und Abwasser)
   - Einbringung von Material zur Baugrundertüchtigung/Bodenverdichtung
   - Aufstellung von temporären Büro- und Sanitärcontainern, temporären Lagerhallen, temporären
   - Werkstätten
   - Herstellung von Baustraßen sowie entsprechender temporärer Pforten und Schranken zur Verkehrs- und Einlassregelung
2. Herstellung von Gründungen und Fundamente/Bodenplatten für alle Bauwerke und baulichen Anlagen

Das berechtigte Interesse am vorgezogenen Baubeginn wurde ausreichend dargelegt. Auch lag die Verpflichtung der WUN H2 GmbH vor, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Mit E-Mail vom 16.07.2021 legte das Ing.Büro Fichtner die Konstruktionszeichnung für einen im Bereich der Trafoanlagen zum Einsatz kommenden Öltrafo. Die Ölmenge beträgt ca. 2700 kg (ca. 3355 l). Für den Öltyp SHELL Diala S4ZX-I wurde ein Sicherheitsdatenblatt vorgelegt. Baulich befindet sich die Anlage in einer betonierten Auffangwanne. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

Anlässlich einer Besprechung vom 29.07.2021 informierte das Ing.büro Fichtner darüber, dass für den Tischkühler ein neuer Standort vorgesehen ist. Eine Anpassung des Lärmgutachten wurde in Aussicht gestellt. Wegen des neuen Öltrafos wurde eine Anpassung des Brandschutzkonzepts zugesagt.

Am 06.08.2021 wurden durch Ing.büro Fichtner die geänderten Planunterlagen in die vorhandenen Ordner zur Genehmigungsplanung eingearbeitet. Daraus geht hervor, dass die Errichtung einer H2-Tankstelle in Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht mehr beabsichtigt ist, wohl aber die LKW-Abfüllanlagen. Auch ist die Änderung im Bereich der Trafos und der neue Standort für den Tischkühler ersichtlich.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 beantragte die WUN H2 GmbH den vorzeitigen Beginn für die Silyzerhalle. Nach positiven Stellungnahmen des Fachbereichs Immissionsschutz, des Fachbereichs Bauordnung und des GAA konnte dem vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 20.08.2021, Gz. 431-8240/00-08/20, zugestimmt werden.

Mit Schreiben der WUN H2 GmbH vom 16.09.2021 wurde der Brandschutznachweis vorgelegt. Wie sich bei der Prüfung herausstellte war darin das in den Plänen dargestellte Bauteil 20 "Lagerhalle" nicht berücksichtigt. Um einen Nachtrag wurde gebeten.

Mit Schreiben vom 20.09.2021 beantragte die WUN H2 GmbH den vorzeitigen Beginn für die restlichen Baumaßnahmen und den Aufbau der Anlagentechnik mit Ausnahme der Betriebseinheit 6 (Trailer-Abfüllstation). Die WUN H2 GmbH teilte in diesem Schreiben mit, dass die Betriebseinheit 5 (Wasserstoff-Tankstelle) nicht mehr Teil der Planung im laufenden Genehmigungsverfahren ist. Nach wiederum positiven Stellungnahmen des Fachbereichs Immissionsschutz, des Fachbereichs Bauordnung und des GAA konnte der Erweiterung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 11.10.2021, Gz. 431-8240/00-08/20, zugestimmt werden.
Mit E-Mail des Ing.büros Fichtner vom 18.10.2021 wurde der Nachtrag zum Brandschutzgutachten vorgelegt.

Mit E-Mail vom 28.10.2021 übermittelte die WUN H2 GmbH ein Gutachten zum Gefahrschutz. Dieses wurde nach überschlägiger Prüfung durch das GAA als nicht ausreichend für eine Genehmigung nach BetrSichV, bzw. teilweise nicht aussagekräftig oder falsch beurteilt.
Mit Schreiben des Ing.büros Fichtner vom 12.11.2021 wurde das überarbeitete Schallschutzgutachten vorgelegt.

Am 22.12.2021 wurde mit Schreiben vom 21.12.2021 der Antrag nach § 58 WHG auf die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser aus der Anlage vorgelegt.

Mit an das Gewerbeaufsichtsamt nachgereichten Unterlagen einschließlich des Prüfberichtes der ZÜS nach § 18 BetrSichV für die Trailerbeladestation vom 03.03.2022, vom 25.03.2022, vom 14.06.2022 und vom 23.06.2022 war der Genehmigungsantrag hinsichtlich der Anforderungen nach BetrSichV prüffähig.

## II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Dieser Bescheid stützt sich auf § 6 Abs. 1 BImSchG.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.12 der 4. BImSchV (G/E) und war damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu genehmigen. Zu der Anlage gehört auch das, als Nebeneinrichtung nach Nr. 9.1.1.1 der 4. BImSchV selbständig genehmigungspflichtige, Wasserstofflager. Es bedurfte jedoch nur einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).
Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da nach Maßgabe der in Abschnitt C. nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Auflagen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Entsprechend dem UVPG, Anlage 1 Ziffer 4.2 war für die o.g. Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht

für das Vorhaben besteht. Die Feststellung, dass eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht gegeben ist, wurde am 21.01.2021 getroffen und veröffentlicht.
Auf einen Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks (AZB) konnte verzichtet werden, da die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe auf Grund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann (§ 10 Absatz 1a BImSchG).
Auf dem vorgesehenen Betriebsgrundstück sind keine Altlasten oder Verunreinigungen auf der Standortfläche bekannt. Auch lässt sich aus der Vornutzung nicht auf das Vorhandensein von Altlasten oder Verunreinigungen schließen.
Diese Genehmigung konnte mit den in den Abschnitten C.2 und C.3 wiedergegebenen Nebenbestimmungen verbunden werden, da dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV). Diese Nebenbestimmungen berücksichtigen die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden.
Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Das Einverständnis des Antragstellers liegt vor (Kap. 1 "Allgemeine Angaben" Nr. 1.3.5). Es gilt für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht alle lieferantspezifischen Unterlagen vorgelegen haben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen hiervon sind u.a. wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
Baurecht:
Diese Genehmigung konzentriert daher zunächst eine baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BayBO. In diesem Zusammenhang konnten auch Abweichungen i.S.d. Art. 63 BayBO zugelassen werden.
Die Abweichung von Art. 6 BayBO konnte im vorliegenden Fall gewährt werden, weil die hierfür festgesetzten Voraussetzungen vorliegen. Das Vorhaben hätte ohne Gewährung der Abweichung nicht bzw. nicht so zur Ausführung gelangen können, was für den Bauherrn zu einer vom Gesetz nicht gewollten unbilligen Härte geführt hätte; andererseits werden durch die Abweichung auch nachbarliche Interessen und öffentliche Belange nicht berührt.
Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes konnten im vorliegenden Fall im Einvernehmen mit der Bauortgemeinde gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, weil die vorgesehenen Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Wunsiedel vom 17.09.2020 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt und den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Erschließung zugestimmt.

Wasserrecht:
Diese Genehmigung konzentriert auch eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung).
Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung im Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG war daher eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
Gemäß § 58 Abs. 2 WHG durfte die Genehmigung erteilt werden, da bei Einhaltung der in Abschnitt C Nr. 5 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 31 der AbwV eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasseranlage der Stadt Wunsiedel nicht gefährdet wird.
Die Genehmigung konnte nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Genehmigung wurde auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz

der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.
Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers, waren für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers im Anhang 31 festgelegt sind. Zusätzlich waren die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.
Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV): Arsen, AOX, Zink, Biozide.
Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG war zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sind.
Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und Anhang 31 der AbwV.
Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der Roteintragungen in den Antragsunterlagen Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Erfassung und Ableitung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.
Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.
Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.
Die Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.
Die Auflagen hinsichtlich der Anzeige- und Informationspflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.
Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.
Anlagensicherheit:
Die Errichtung und der Betrieb einer Füllanlage zum Füllen von ortsbeweglichen Druckgeräten (Trailer auf Lkws) mit Druckgasen (Füllanlage für Wasserstoff –Trailerstation, Betriebseinheit 6) bedurfte nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV der Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird ebenfalls von dieser Genehmigung konzentriert.
Die Auflagen in C.5 stützen sich auf die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts vom 28.06.2022, Nr. BS 2478/2020-C. Grundlage für diese Stellungnahme sind die Antragsunterlagen zur Errichtung einer Wasserstofffüllanlage (2 Ordner) vom 17.04.2020, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsichtsamt- am 02.09.2020 sowie die an das Gewerbeaufsichtsamt nachgereichten Unterlagen einschließlich des Prüfberichtes der ZÜS nach § 18 BetrSichV für die Trailerbeladestation mit Wasserstoff (Betriebseinheit 6) vom 03.03.2022, vom 25.03.2022, vom 14.06.2022 und vom 23.06.2022.

**Kostenentscheidung:**

Die Entscheidung über die Kosten richtet sich nach Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz).
Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2, Nr. 8.II.0/1.3.1, Nr. 8.II.0/1.3.2 des KVz war für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Verfahren nach § 10 BImSchG unter Zugrundelegung von Brutto-Investitionskosten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i.V.m. 1.V.0/2) von 17.400.000 € und Brutto-Baukosten (Tarif-Nr. 2.I.1/2.1) von 1.040.000 € eine Gebühr in Höhe von 79.632,00 € zu erheben. Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Grundgebühr für das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Tarifstelle 8.II.0/1.1.1.2: bei 2,5 Mio. bis 25 Mio. € Investitionskosten) | 15.750,00 € |
| zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio.€ übersteigenden Kosten | 59.600,00 € |
| Erhöhungen (Tarifstelle 8.II.0/1.3.1 KVZ): | |
| Gebühr für die Baugenehmigung<br>- Tarifstelle 2.I.1/1.24.1.2 (bauordnungsrechtlicher Teil, 75 % von 1,5 v.T. der Baukosten) und<br>- Tarifstelle 2.I.1/1.30.1 und 1.30.2 (Befreiungen, 75 % von 800 €) | 1.170,00 €<br>600,00 € |
| Gebühr für die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV<br>75 % der Tarifstelle 7.I.2/1.2 KVz | 1650,00 € |
| Gebühr für die Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG für die Indirekteinleitung von 138,2 m³/Tag Schmutzwasser<br>75 % der Tarifstelle 8.IV.0/1.10.1 i.V.m. Tarifstelle 8.IV.0/1.1.4.3 | 112,00 € |
| Erhöhungen (Tarifstelle 8.II.0/1.3.2 KVZ): | |
| Gebühr für die fachliche Stellungnahmen durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde für die Bereiche Lärm und Erschütterungsschutzes, Luftreinhaltung und der Abfallvermeidung | 750,00 € |
| Gebühr gesamt: | 79.632,00 € |

An Auslagen sind für ein Gutachten des WWA Hof (745,50 €) und für die Zustellung (4,11 €) angefallen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Höfer
Regierungsrätin